

Gemeindewahlbehörde: Hausleiten
Bezirksbauernkammer/n: Korneuburg
Verwaltungsbezirk: Korneuburg

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Hausleiten das Gemeindegebiet in folgende 8 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Hausleiten und Goldgeben	
Wahllokal:	Gemeindeamt Hausleiten, Kremser Straße 16, 3464 Hausleiten	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Seitzersdorf-Wolfpassing	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Seitzersdorf-Wolfpassing, Horner Straße 9, 3464 Seitzersdorf-Wolfpassing	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Pettendorf	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Pettendorf, Florianigasse 1, 3464 Pettendorf	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Gaisruck	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Gaisruck, Wagramstraße 6, 3464 Gaisruck	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	Perzendorf	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Perzendorf, Herrschaftsgasse 1, 3464 Perzendorf	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel:	Zaina	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Zaina, Zum Butterkreuz 1, 3464 Zaina	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:		
Wahlsprengel:	Schmida	
Wahllokal:	FF-Haus Schmida, Landstraße 24, 3464 Schmida	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 8 umfasst:		
Wahlsprengel:	Zissersdorf	
Wahllokal:	Gemeindekanzlei Zissersdorf, Winkelstraße 2, 3464 Zissersdorf	
Verbotszone:	100	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

usw.

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 100 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Hausleiten, am 02.12.2024

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Der Bürgermeister: